

amtliche Bekanntmachung 1



Beschluss

Das Wohnungseigentumsrecht - eingetragen im Grundbuch von Wehlheiden Blatt 9608 -

Bestandsverzeichnis lfd. Nummer 1:

67/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wehlheiden, Flur 2, Flurstück 58/2, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmshöher Allee 177, 693 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. W 4 gekennzeichneten Wohnung.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 9602 bis 9620). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter;

Ausnahme: Veräußerung an

- an Ehegatten;
- an Verwandte gerader Linie;
- durch Zwangsvollstreckung;
- durch Insolvenzverwalter;
- durch ersten Eigentümer;

Gebrauchsregelung für die Benutzung der Kellerräume, PKW-Abstellplätze und Abstellräume ist vereinbart (Nutzung nur durch Zuordnung von Sondernutzungsrechten); wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 20.12.2002/12.03.2003 (UR-Nr. 859/2002 G - 213/03 Notar Reinald Gnielinski, Kassel) aus Blatt 5680 übertragen und eingetragen am 27.05.2003.

Dem Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an dem Kellerraum Nr. SNK 2 zugeordnet; gemäß Bewilligung vom 30.10.2003 (UR-Nr. 740/2003G Notar Reinald Gnielinski, Kassel) eingetragen am 14.01.2004

(ETW; im 1. OG eines viergeschossigen MFH; Wfl. rd. 67,69 m², Kellerraum; Bj. ca. 1960)

soll am

Dienstag, 24. Juni 2025,

09:30 Uhr

im Gebäude des Amtsgerichts Kassel,

Friedrichsstr. 32 - 34, 34117 Kassel, Sitzungssaal im 1. OG, Raum 130,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss die/der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und es auch glaubhaft machen, wenn die Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und nach den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die/Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Objektes oder des Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Andernfalls tritt für sie/ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des Objektes oder des Zubehörs.

Der Wert des/der Versteigerungs-Objekte/s ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

156.000,00 EUR.

Nähere Angaben zu den verschiedenen Arten der Sicherheitsleistungen und zum Objekt im Internet unter

www.zvg-portal.de.

Sollte die Sicherheitsleistung (10 % des Verkehrswertes) überwiesen werden, ist die Überweisung **rechtzeitig** vor dem Versteigerungstermin **ausschließlich** auf das Konto der Gerichtskasse Frankfurt, Landesbank Hessen-Thüringen, IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX unter **ausschließlicher Angabe** des Kassenz Zeichens: 096353806079 vorzunehmen.

Bei Überweisung der Sicherheitsleistung hat der Einzahler eine Bankverbindung mit IBAN und BIC dem Gericht **im Versteigerungstermin** mitzuteilen.

Bei Abgabe von Geboten ist dem Gericht die steuerliche ID-Nr. anzugeben.

Hinweis:

Eine kurzfristige Aufhebung des Termins ist auch noch am Terminstag jederzeit möglich.

Rechtspflegerin